

## **Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW e.V. (LAAW) zum Gesetz zur Weiterentwicklung des WbG NRW**

(WbG-Weiterentwicklungsgesetz)  
Drucksache 17/12755 vom 23.02.2021

Die *Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW e.V. (LAAW)* begrüßt die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) als notwendige Grundlage für Gegenwart und Zukunft der Arbeit und Ziele der Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in ihrem Bemühen um das lebensbegleitende Lernen.

Das „Recht auf Weiterbildung“ ist eine Aufgabe von hoher politischer Bedeutung für unser Gemeinwesen. Es bleibt jetzt und in Zukunft ein wichtiger Baustein für Empowerment, Demokratiefähigkeit und selbstbestimmte Qualifizierung. Ein weiterentwickeltes WbG NRW sollte diesem Bedarf und Anspruch gerecht werden.

So begrüßen wir als LAAW mit unseren Mitgliedseinrichtungen, dass mit der Novellierung des WbG NRW neue Wege möglich werden: für innovative Formen der Bildungsarbeit, für andere Zugänge, Impulse und Entwicklungspotentiale zu Formaten und Zielgruppenansprachen, sowie für nachhaltige und passgenaue Kooperationen und Vernetzungen, ergänzend zu den erprobten und bewährten Konzepten. Der Gesetzentwurf bietet schließlich die Chance, die Weiterbildung auch in Zukunft als gleichberechtigten Teil des Bildungssystems in NRW anzuerkennen.

Im Folgenden nimmt die LAAW ausführlich Stellung zum Gesetzentwurf, zusammengefasst in der vorangestellten **Kurzfassung** der LAAW-Positionen.

Für Rückfragen stehen LAAW-Vorstand und -Geschäftsführung gerne zur Verfügung.



Nathalie Nennes (für den LAAW-Vorstand)

Bielefeld, 4. Mai 2021



Dr. Anke Hoffstadt (Geschäftsführung)

## Kurzfassung der LAAW-Positionen

### Die LAAW begrüßt

- die Ausweitung des förderfähigen Angebots auf die Bereiche der kulturellen Bildung, Gesundheitsbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) (§ 11 Abs. 2 WbG NRW)
- die Stärkung der politischen Bildung (§§ 3 und 16a WbG NRW)
- die Stärkung der hauptberuflichen Tätigkeit (HpM) durch Anhebung der Fördersätze (§§ 13 Abs. 3 und 16 Abs. 4 WbG NRW)
- die Erweiterung der Gestaltungsspielräume im Angebotsbereich durch neue Formate, etwa in der sozialraumorientierten und der digitalen Bildungsarbeit
- die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen oder Handicaps (§ 2 Abs. 6 WbG NRW)
- die Einrichtung einer Entwicklungspauschale und eines Innovationsfonds (§§ 18 und 19 WbG NRW)
- die Flexibilisierung der Landeskinderregelung (§ 2 Abs. 4 WbG NRW)
- den Abbau von Bürokratie
- die Einrichtung eines Landesweiterbildungsrates (§ 25 WbG NRW)
- die Einführung eines Landesweiterbildungsberichtes (§ 27 WbG NRW)

## Zugleich sieht die LAAW Ergänzungsbedarfe

in Bezug auf die **grundsätzliche Ausstattung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung** in ihrer

- **Kernaufgabe:** Allein mit der Änderung der Förderparameter und der Ergänzung der Förderbudgets (Entwicklungspauschale und Innovationsfonds) wird die akute Unterfinanzierung der Weiterbildungsarbeit nicht aufgehoben. Es fehlen weiterhin Mittel für eine faire Bezahlung der neben- und freiberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden. Die Maßnahmenfinanzierung ist nicht angemessen gesichert. Damit steht die grundsätzliche (Entwicklungs-)Aufgabe der Weiterbildung in Frage, mit kostenfreien bzw. beitragsgünstigen Angeboten auch Menschen zu erreichen, die nicht über hinreichende Mittel für ihre individuelle Qualifizierung und Weiterbildung verfügen.
- **Infrastruktur:** Der gemeinwohlorientierten Weiterbildung fehlen überdies Mittel zur Mitfinanzierung von Fixkosten. Eine Gemeinkostenpauschale trägt dazu bei, dass Weiterbildungseinrichtungen den Ansprüchen an eine zukunftsfähige Infrastrukturausstattung Rechnung tragen können. Dies betrifft etwa die Ausstattung mit Blick auf Digitalisierung und barrierearme Zugänge.
- **Abhängigkeit von globalen Kostensteigerungen:** Damit allgemeinen Kostensteigerungen von den Weiterbildungseinrichtungen in Ansätzen aufgefangen werden können, muss die Dynamisierung der Weiterbildungsmittel Verankerung im Gesetz finden.
- **Entwicklungsaufgabe und -Chance:** Damit Entwicklungsaufgaben zukunftsorientiert geleistet werden können, bedarf es einer Entwicklungspauschale von mindestens 15 % p.a.
- **Beratungs- und Vernetzungsaufgaben im regionalen Raum:** Bildungsberatung und Vernetzung auf der regionalen Ebene sind Aufgaben, die auch im Bereich der anderen Trägerschaft übernommen werden. Entsprechend müssen Beratung und Vernetzung auch für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft gefördert sein, analog zur Förderung kommunaler Träger (§ 13a WbG NRW).

## Schließlich schlägt die LAAW überdies vor,

in die Entwicklung der vorgesehenen **untergesetzlichen Regelungen** (Rechtsverordnungen) die Expertise aus der Weiterbildungspraxis einzubeziehen. Umsetzung und Anwendung des novellierten WbG NRW können sich mit dieser Unterstützung an den konkreten Strukturen und Prozessen orientieren und schaffen Aussicht auf eine gelingende Gestaltung von Übergangsregelungen und die Einsetzung des WbG NRW ab 2022.

## Positionen der LAAW NRW zum WbG-Weiterentwicklungsgesetz NRW

### Ausdrücklich begrüßen wir,

- dass die **politische Bildung** einen ihrer Bedeutung für die Stabilisierung, Fortentwicklung und Unterstützung unseres demokratisch verfassten Gemeinwesens angemessenen Stellenwert innerhalb der Weiterbildungslandschaft hat, unterstützt durch die Partnerschaft und Expertise der Landeszentrale für politische Bildung. Die politische Bildung als festen Teil lebensbegleitenden Lernens anzuerkennen, ihre Arbeit und Inhalte flexibel und konsensual zugleich zu gestalten, und sie entsprechend wertschätzend in Ausstattung und Anerkennung in den Gesetzesstatus aufzunehmen (§ 16a), sehen wir als wichtig an für eine grund- und menschenrechtsorientierte Bildungsarbeit: für eine starke Demokratie in allen ihren Elementen.
- dass das **Zusammenwirken mit Kultur** einen besonderen Stellenwert in der Weiterbildung haben wird – besonders dann, wenn damit zugleich Kooperationen und gemeinsame (Projekt-)Arbeit mit Kunst- und Kultureinrichtungen gefördert und unterstützt werden sollen. Bildung in und mit Kultur „von unten“ braucht eine starke Lobby! Darum ist es richtig und konsequent, die **kulturelle Bildung** in den förderfähigen Bereich nach § 11 Abs. 2 WbG NRW aufzunehmen.
- dass Bildung wieder im umfassenden Sinne verstanden wird und dass neben der politischen Bildung und der kulturellen Bildung die **Gesundheitsbildung** und die **Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)** im Entwurf zum Gesetz den Platz einnehmen (§ 11 Abs. 2), der ihnen als Teil dringender Zukunftsaufgaben und Teilhabe-Angebote in der Weiterbildung und in den Inhalten, die wir als LAAW weitergeben möchten, gebührt.
- dass sich auch das Land NRW und die darin tätigen Einrichtungen der Weiterbildung dem **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** mehr und mehr verpflichtet fühlen. Weiterbildung soll für alle Menschen in gleichem Maße erreichbar sein. Das Land NRW muss § 2 Abs. 6 des novellierten WbG NRW allerdings zum Anlass nehmen, Vorschläge zur Umsetzung

barrierearmer Zugänge zu fördern und die Einrichtungen der Weiterbildung konkret zu unterstützen.

- dass sich die Angebote der Weiterbildung für Menschen in Nordrhein-Westfalen künftig auch daran orientieren, **Lernräume zu öffnen**, beispielsweise für digitale Formate und neuen Chancen der Teilhabe, wie sie angemessen und zeitgemäß sind. Dabei bleibt der **Lebens- und Tätigkeitsmittelpunkt der Teilnehmenden** in NRW wichtig. Der Gesetzentwurf sollte hier der modernen, mobilen Lebens- und Arbeitswelt der Teilnehmenden entsprechen, auch über die Landesgrenzen hinweg.
- dass **Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (WBE-AT) Zugänge zur Förderung ihrer Arbeit in Maßnahmen des Zweiten Bildungsweges erhalten** werden.
- dass mit der Weiterentwicklung des WbG NRW ein **Abbau von Bürokratie** geplant ist, (Verzicht auf Teilnahmelisten und örtliche Prüfungen; Drucksache 17/12755, S. 34, 38).

## Ergänzungsbedarfe

Die Landesarbeitsgemeinschaft der anderen Weiterbildung in NRW (LAAW) sieht der Weiterentwicklung des WbG NRW positiv entgegen. Es bleiben zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch einige wichtige Fragen offen oder einzelne Aspekte unklar, zu deren Klärung wir mit unserer Expertise aus der konkreten Weiterbildungspraxis beitragen und auf die wir aufmerksam machen möchten. Dies betrifft sieben Bereiche:

1. **Finanzierungsstruktur und Höhe**
2. **Fördergerechtigkeit**
3. **Unterstützung von Vernetzung und Beratung**
4. **Detailregelungen und Rechtsverordnungen**
5. **Nachweisführung**
6. **Kooperationen und Expertise**
7. **Berichtswesen**

## 1. Zeitgemäße & qualitätsbewusste Finanzierungsstruktur und -höhe

Wir begrüßen, dass alle anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung in NRW in der Förderung ihrer Arbeit seit 2019 sowie fortlaufend in den kommenden Jahren mit einer **Dynamisierung der Zuwendungen** rechnen konnten beziehungsweise können. Im Entwurf des Gesetzes findet sich dieser Aspekt zu unserem Bedauern aber nicht verankert. Unklar ist zugleich, ob sich die Dynamisierung auch auf die vormaligen Ermessensmittel in Förderung von Einrichtung der politischen Bildung beziehen wird. **Um die Dynamisierung der Förderung künftig als eine für alle planungssicher kalkulierbare Größe zu gestalten, muss sie Teil des Gesetzes zur Weiterentwicklung des WbG NRW sein, mindestens 2 % Zuwachs umfassen sowie Anwendung auch für die politische Bildung finden. Nur so bleiben die Einrichtungen der Weiterbildung in ihren gemeinwohlorientierten Angeboten ohne Nachteile für einzelne Angebotsbereiche zukunfts- und wettbewerbsfähig.**

Für Einrichtungen der Weiterbildung der LAAW bleiben allerdings **grundsätzliche strukturelle und quantitative Finanzierungsfragen** im Entwurf des Gesetzes weiterhin nicht zufriedenstellend gelöst. Nennen möchten wir darunter insbesondere vier Aspekte:

**(1) Der Unterschiedsbetrag** schützt in begrüßenswerter Weise WBE-AT in der Weiterentwicklung des WbG NRW vor Nachteilen im Vergleich zur bisherigen Finanzierungsstruktur und -höhe. Dieser Zielsetzung nach kann er jedoch eine grundsätzliche Unterfinanzierung nicht abfedern. Darum sollte er darüber hinaus den Charakter und die Ausstattung eines Bildungsbudgets für pädagogische Aufgaben haben und flexibel einsetzbar sein, sowohl zur Finanzierung von Unterrichtsstunden, als auch von pädagogischem Personal und dessen Fortbildung sowie von pädagogisch-didaktischen Aufgaben.

Bereits jetzt werden die beispielhaft genannten Aufgaben in den Einrichtungen der LAAW umgesetzt. Der Unterschiedsbetrag schafft insofern keine neuen Freiräume. Vor allem löst er in dieser Form nicht die Probleme im Bereich fehlender Mittel für eine sichere, wertschätzende und angemessene Bezahlung von hochqualifizierten Honorarkräften, von HpM und Verwaltungsmitarbeitenden oder einer angemessenen Finanzierung der Sachkosten im Bereich der Maßnahmen. Die strukturelle Unterfinanzierung bleibt bestehen. **Die im Entwurf zu § 8 Abs. 2 genannten förderfähigen Aspekte müssen darüber hinaus entsprechend erweitert oder grundsätzlich offener formuliert**

**sein. Wir schlagen darum eine erweiterte Fassung „... kann beispielsweise für ... eingesetzt werden“ vor.**

Als Ergänzung zu einem Förderkonzept des Unterschiedsbetrages ist eine **Gemeinkostenpauschale** eine zukunftsfähige Antwort auf den wachsenden Kostendruck, der sich aus der (Weiter)Entwicklung der Bildungsarbeit ergibt. Eine Gemeinkostenpauschale erlaubt die Finanzierung von Aufwänden, die bislang nicht durch WbG-Mittel abgedeckt werden. Dazu zählen bspw. Kosten für Räume, Materialien und Technik, insbesondere Investitionen im Bereich der Digitalisierung. **Die Gemeinkostenpauschale sollte als Aufschlag zur regulären WbG-Förderung gezahlt werden.**

**(2)** Zur Umsetzung der in § 2 Abs. 6 formulierten Anforderung an Veranstaltungen der Weiterbildung, für barrierearme Teilnahmezugänge für alle Interessierten Sorge zu tragen, fehlen den Einrichtungen der Weiterbildung in der Regel die wirtschaftlichen Voraussetzungen und Ressourcen. Um eine zielführende Umsetzung der Achtung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen voraussetzen zu können, muss das Land NRW **den Einrichtungen der Weiterbildung eine Unterstützung von Maßnahmen an die Seite stellen, die es ihnen ermöglichen, barrierearme Veranstaltungszugänge zu etablieren: baulich, konzeptionell, durch Hinzuziehung von Assistenz oder das Angebot professionell angemessen gestalteter Inhalte (etwa durch Lernplattformen, Homepages oder Materialien in Braille, als Audio oder in Einfacher Sprache). Dazu gehören eine bedarfsorientierte Regelförderung, Förderprogramme sowie eine in Belangen der Weiterbildung kundige Beratung.**

**(3)** Wir begrüßen die geplante Einrichtung einer **Entwicklungspauschale** (§ 18), halten jedoch **eine Ausstattung in Höhe von mind. 15 % p.a. für notwendig, insbesondere mit Blick auf Angebote für Zielgruppen, die auf kostenfreie Fortbildungen angewiesen sind (Bildungsgerechtigkeit). Sie muss Anwendung finden auch in Bezug auf einrichtungsbezogene Entwicklungsaufgaben. Wir gehen zugleich davon aus, dass die geplante Mindestförderung von 10.000,- EUR auch für anerkannte und geförderte Einrichtungen gilt, die eine Kooperation eingegangen sind (Stichwort: Abrechnungsgemeinschaft).**

**(4)** Die in § 19 formulierte Einrichtung eines **Innovationsfonds** ist zu begrüßen. Bei Beantragung und Vergabe ist allerdings die finanzielle Ausstattung der Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft in Rechnung zu stellen. Deshalb plädieren wir dafür, dass bspw. auch ehrenamtliches Engage-

ment und sonstiges Know How als Eigenanteil gewertet werden. **Ein Förderantrag darf nicht daran scheitern, wenn finanzielle Eigenmittel fehlen. Dies gilt insbesondere mittelfristig, mit Blick auf die vorhersehbaren Folgen der SARS-CoV2-Pandemie.**

## 2. Fördergerechtigkeit

Der Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des WbG NRW würdigt auch weiterhin die besondere Rolle und Aufgabe der Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen. Zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben sind die Volkshochschulen angemessen auszustatten. Diesem Gedanken trägt der Entwurf mit der Erhöhung der HpM-Förderung auf nun 70.000 EUR p.a. sowie der Förderung von Unterrichtsstunden in Maßnahmenkontexten des Zweiten Bildungsweges Rechnung (Bestandsschutz). Aus dem Blick gerät dabei aber, dass den Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (WBE-AT) auch weiterhin lediglich eine anteilige Förderung zuteil wird.

Von den in 2019 rund 251.000 Bildungsveranstaltungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in NRW wurden 55 % in Einrichtungen in anderer Trägerschaft, der Familienbildung und der politischen Bildung durchgeführt. Dementsprechend resultieren 56 % der Teilnahmefälle aus den genannten drei Einrichtungstypen (vgl. Datenreport Weiterbildung NRW, Berichtsjahr 2019, S. 44, 46). Wir stellen fest: **Eine im Vergleich mit den Volkshochschulen lediglich 60%ige Förderung der HpM-Stellen im WBE-AT-Bereich wird deren Leistungen der pädagogischen Arbeit nicht gerecht. In ihren Angeboten sowie in Qualität und Umfang ihrer Arbeit leisten die WBE-AT Vergleichbares. Dies bedarf einer entsprechenden finanziellen Unterstützung.**

Personen, die über keinen oder nur einen sehr gering qualifizierten Schulabschluss verfügen, in ihrer Qualifizierung zu unterstützen, ist für uns eine Kernaufgabe der Weiterbildung. Prüfungsvorbereitende Maßnahmen zu Abschlüssen des Zweiten Bildungsweges sollen künftig auch für alle Einrichtungen möglich sein, auch für Einrichtungen aus dem Bereich der WBE-AT, die bislang keinen Zugang zu entsprechenden Fördermitteln hatten, aber den Anforderungen genügen. **Sie müssen gemäß ihrer Fach-Expertise und Erfahrung für diese Leistungen in die finanzielle Unterstützung aus Mitteln des WbG NRW einbezogen werden, analog der Förderung der Volkshochschulen. Diese Regelung muss in der für die Förderung geplanten Rechtsverordnung berücksichtigt werden (vgl. § 6 Abs. 6, Drucksache 17/12755, S. 12). So entsteht Fördergerechtigkeit, die der Qualität und Intensität, mit der Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft in diesem Feld tätig sind und bleiben, Rechnung trägt.**

§ 16 Abs. 5 des Entwurfes regelt darüber hinaus auch die **Förderung neu anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung**. Wir begrüßen, dass das Land NRW mit der Verkürzung der Vorlaufzeit bis zum Eintritt in die WbG-Förderung die Entwicklung der Weiterbildungslandschaft unterstützt und weiterhin mit zwei HpM-Stellen fördert. Im Vergleich mit der aktuell gültigen Regelung fehlt jedoch ein Unterschiedsbetrag. Da auch neu in die Förderung aufgenommene Einrichtungen Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen und anderen pädagogischen Aufgaben benötigen, sollten diese Einrichtungen auch zukünftig auf einem Niveau gefördert werden, das der aktuellen Regelung für neu anerkannte Einrichtungen entspricht. Denn allein die Entwicklungspauschale kann diese Finanzbedarfe nicht adäquat decken. **Die Unterstützung der Bestandseinrichtungen wie der neu anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung in NRW muss fair gewichtet und klar kommuniziert sein.**

### 3. Unterstützung von Vernetzung und Beratung

Der Entwurf zum Gesetz zur Weiterentwicklung des WbG NRW sieht in § 13a eine **Erweiterung der Pflichtaufgaben der Volkshochschulen um Vernetzung und Beratung** vor, verbunden mit entsprechend ergänzender Förderung zu deren Umsetzung. Diesem Aufgabenschwerpunkt widmen sich insbesondere die Einrichtungen der LAAW z.T. bereits seit langem. Sie sind, auch aufgrund der Geschichte ihrer Entstehung, als LAAW-Einrichtungen in besonderem Maße in vielen Netzwerken aktiv, sei es im Bereich der politischen Bildung (etwa in zivilgesellschaftlichen Strukturen zur Demokratieförderung oder der Gedenkstättenarbeit), im Bereich der Integration (mit Sprachkursträgern, den kommunalen Integrationsämtern oder Migrant\*innenselbstorganisationen) oder im Bereich der kulturellen Bildung. **Dieses professionelle und erfahrene Engagement für die Beratungs- und Entwicklungsarbeit im Feld der Weiterbildungsfragen auf regionaler und kommunaler Ebene ist angemessen zu unterstützen, ähnlich der Förderung, die den Volkshochschulen in NRW für regionale Bildungsentwicklung in Aussicht gestellt ist (§ 13a).**

**Sozialraumorientierte Vernetzungs- und Beratungsstrukturen liegen auch in den engagierten Händen der WBE-AT. Auch aufsuchende Formate benötigen eine solide und dauerhafte Finanzierung. Dies sollte unseres Erachtens auch im § 13a – „Maßnahmen für regionale Bildungsentwicklung“ – berücksichtigt werden.**

## 4. Detailregelungen und Rechtsverordnungen

Der Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des WbG NRW sieht aus guten Gründen an verschiedenen Stellen **Detailregelungen** etwa durch **Rechtsverordnungen** vor. Auf Grundlage der langjährigen, (auf Ebene der Regionalkonferenzen, in Steuerungskreisen, Arbeitsgruppen etwa zum Berichtswesen oder zur Digitalisierung) gelingenden Austauschpraxis zwischen Landespolitik, Administration und Weiterbildung **plädieren wir dafür, die Expertise aus der Praxis bei der Entwicklung von Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen einzubeziehen.** Denn es ist zu Gunsten der in Aussicht gestellten schlanken wie konkreten Umsetzungsstrategie wünschenswert, dass in Fragen der Umsetzung und Anwendung möglichst bereits mit Inkrafttreten des novellierten WbG die rechtlichen Fragen geklärt sind. Auch mit Blick auf Übergangszeiträume.

Konkret offene Fragen sehen wir u.a. in:

- **der Förderung von Unterrichtsstunden für Prüfungen im Zweiten Bildungsweg:** Prüfungsvorbereitende Lehrgänge, Alphabetisierungskurse, Grundbildung oder sozialpädagogische Begleitungen sind bereits als förderfähige Unterrichtsstunden vorgesehen. Unklar ist bislang allerdings, ob alle anerkannten und geförderten Einrichtungen, die den Anforderungen an die Maßnahmen Rechnung tragen, Zugang zur Förderung erhalten. Angesichts des Förderbedarfs – auf den bereits die Evaluation des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung (DIE) von 2011 hingewiesen hat – ist eine Begrenzung der Förderung auf die aktuell bereits geförderten Einrichtungen zu vermeiden.
- **der Definition der Gestaltung und Art von Unterrichtsstunden als förderfähige Einheiten von Weiterbildungsveranstaltungen** (§ 22 Abs. 4): Im Gesetzentwurf heißt es: „(4) Eine Unterrichtsstunde ist eine Bildungsveranstaltung von 45 Minuten.“ In der Praxis haben sich aus pädagogisch-didaktischen Gründen vielfach andere Zeiteinheiten als sinnvoll erwiesen. Es stellen sich deshalb die Fragen: Was ist einerseits inhaltlich in eine Unterrichtsstunde zu fassen und an welchen konkreten Gesichtspunkten (Vor- und Nachbereitung, Konzeptarbeit etc.) orientiert sich ihre Bewertung (Pauschalierung, Faktorisierung)? Andererseits: Welche Zeitformate können für Unterrichtsstunden grundsätzlich sinnvoll sein, etwa mit Blick auf die Erfahrungen aus der Bildungspraxis (insbesondere zuletzt aus der digitalen Weiterbildung), dass auch 60-minütige Weiterbildungseinheiten erfolgreiche Formate sind, die abgebildet und vollumfänglich angegeben werden können. Deshalb

plädieren wir bei der Berechnung der Unterrichtsstunde dafür, die im Rahmen einer Bildungsveranstaltung eingesetzten Zeiteinheiten (für die Umsetzung) zu addieren und die Summe anschließend durch 45 zu teilen. Zu den so ermittelten Unterrichtsstunden können dann die zeitlichen Aufwände für Planung und Konzeption hinzugerechnet werden.

- **der Ausgestaltung der für § 26 Abs. 7 genannten Rechtsverordnung zur Regelung der Ermächtigung der Landesregierung, das Berichtswesen Weiterbildung NRW in Berichtsmerkmalen, Kreis der Auskunftspflichtigen und Periodizität verändern zu können:** Geplante Veränderungen auch im Zusammenhang mit dem Erlass einer Rechtsverordnung sollen unter Mitwirkung der Weiterbildungspraxis entwickelt werden. Hier ist es zielführend und sinnvoll, die AG Berichtswesen im MKW NRW einzubeziehen, unter Beteiligung der Vertretung des Gesprächskreises für Landesorganisationen der Weiterbildung in NRW.

## 5. Nachweisführung

Konkrete Details benötigen die Einrichtungen der Weiterbildung in NRW auch in Fragen der **Nachweisführung für Weiterbildungsleistungen**. Wir begrüßen, dass mit dem novellierten Weiterbildungsgesetz ein einfacher Nachweis für die Landesförderung ausreicht: über den Nachweis der Besetzung der geförderten Stellen sowie der Bestätigung über den weiterbildungsbezogenen Einsatz des Unterschiedsbetrages. Gleichwohl bleiben Fragen in Bezug auf den **Nachweis der HpM-bezogenen Unterrichtsstunden bzw. Teilnahmetage**. Wir verweisen auf die bereits obenstehend in Abschnitt 4 formulierten Fragen in Bezug auf die Unterrichtsstunde (vgl. neu § 22 Abs. 4). Die in diesem Kontext entstehenden Umsetzungs- und Anwendungsfragen sollten u.E. parallel zum laufenden Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung der Expertise aus Ministerium, Bezirksregierungen und Weiterbildungspraxis geklärt werden.

Besondere Fragen ergeben sich auch aus der in § 16a geplanten **Neuordnung der Förderung der politischen Bildung** (bisher: Ermessensmittelförderung über die Landeszentrale für politische Bildung NRW). Auch hier ist es nach unserer Ansicht sinnvoll, die zu klärenden Fragen hinsichtlich des zukünftigen Förder- und Nachweisverfahrens parallel zum Gesetzgebungsverfahren zu regeln. Dies unter Einbeziehung der Expertise aus der Landeszentrale für politische Bildung, aus den Bezirksregierungen und aus der Weiterbildung.

Die offenen Aspekte aus dem Bereich der Nachweisführung bewegen auch die Mitarbeitenden in den Einrichtungen. Entsprechende Rückfragen zur Sorge vor Handlungsunsicherheiten erreichen die LAAW als Landesorganisation in ihrer Aufgabe als Beratungsstruktur für unsere Mitgliedseinrichtungen. Hier zeigt sich bereits jetzt: **Für die Praxis ist es wichtig, frühzeitig über veränderte Nachweisverfahren und Anforderungen informiert zu werden.**

Zumal Neuregelungen der Nachweisführung immer auch einher gehen mit entsprechenden Anpassungen an die EDV-gestützte Veranstaltungsverwaltung.

**Hier stehen wir den Ansprechpartnerinnen und -partnern der Administration auf allen Ebenen für Beratung und Austausch zu praxisorientierten Lösungen gerne zur Verfügung.**

## 6. Kooperationen und Expertise

Die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung begrüßt die Einrichtung des **Landesweiterbildungsrates**. Der Landesweiterbildungsrat kann eine sinnvolle Ergänzung der bereits bewährten Dialogformate (der Regionalkonferenzen und der Weiterbildungskonferenz) sein. Für eine lebendige und an der Weiterbildungsrealität im Land NRW orientierte Beratungs-, Kooperations- und Steuerungsarbeit ist es notwendig, dass Expertinnen und Experten sowie Schlüssel-Akteure sorgfältig identifiziert und zur Teilnahme eingeladen sind. **Wünschenswert ist insbesondere, dass auch eine Vernetzung mit Hochschulen und (Weiter)Bildungswissenschaft eingeplant ist und dass (Gast-)Mitgliedschaften im Landesweiterbildungsrat die Vielfalt der Expertise und Kooperationsmöglichkeiten im Land NRW abdecken (neben den für Weiterbildung zuständigen Ministerien, der Landeszentrale für politische Bildung NRW und der Supportstelle für Weiterbildung im QUA-LiS etwa durch eine Vertretung der BNE-Agentur NRW). Die Besetzung des Landesweiterbildungsrates muss transparent und entsprechend ihrer Bedeutung für die gegenwärtige und zukünftige Weiterbildungsentwicklung erfolgen. Ähnliches gilt für die neu einzurichtende Auswahljury, die über die Vergabe der Fördermittel aus dem geplanten Innovationsfonds gem. Fördergrundsätzen des für Bildung zuständigen Ministeriums entscheidet (§ 19 Abs. 2).**

## 7. Berichtswesen

Der jährliche Datenreport und der geplante **Landesweiterbildungsbericht NRW** werden in den kommenden Jahren eine zentrale Relevanz in Bezug auf die Weiterentwicklung des WbG NRW haben. Insbesondere dort, wo Förder-

parameter oder Maßnahmen für einen Ausbau von Zugängen und Entwicklungen verändert oder ergänzt worden sind, fußt deren Qualität auf der Zuarbeit und der Berichtspraxis aus den Weiterbildungseinrichtungen. Darum sind stabile Regelungen und Maßstäbe für das Berichtswesen der Einrichtungen wertvoll sowie notwendig für eine konsequent nachvollziehbare und transparente Fortentwicklung der Weiterbildungsleistung in NRW. Die Einrichtungen der Weiterbildung müssen sich hier auf verbindliche, langfristig gesetzte Parameter verlassen können. Die Abstimmung der Erhebungsmerkmale in der AG Berichtswesen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW NRW) hat sich bewährt und sollte fortgeführt werden. Die in § 26 Satz 7 benannte Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung Merkmale und Verfahren zu regeln, schafft in dieser Formulierung Unsicherheiten, die eine langfristig verlässliche Arbeitsbeziehung erschweren und darum zu vermeiden sind. **Wir regen deshalb an, dass eine zukünftig vorgesehene Rechtsverordnung in Austausch und Beratung in der AG Berichtswesen des MKW NRW unter Einschluss der Vertretung des Gesprächskreises für Landesorganisationen der Weiterbildung in NRW auch nach der Novellierung des WbG NRW aufrechterhalten wird. Verlässliche Partnerschaften können die vertrauensvolle Arbeit im Sinne der Aufgaben der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen stützen.**

Bielefeld, 4. Mai 2021